

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

21. Jahrgang

Luckenwalde, 7. März 2013

Nr. 8

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Einladung zur 26. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 18. März 2013, um 17 Uhr.....	2
Beschlüsse der 30. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 13. Februar 2013 .....	4
Vorlagennummer: 4-1339/12-V/1 .....	4
Vorlagennummer: 4-1435/13-V .....	4
Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen des Landkreises Teltow-Fläming .....	4
Vorlagennummer: 4-1436/13-V .....	7
Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming .....	7

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Bekanntmachung**

**Einladung zur 26. ordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des  
Kreisausschusses am Montag, dem 18. März 2013, um 17 Uhr  
in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, Kreisausschuss-Saal,  
14943 Luckenwalde**

**Tagesordnung:***Öffentlicher Teil*

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1  | Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung  |               |
| 2  | Einwohnerfragestunde  |               |
| 3  | Mitteilungen des Vorsitzenden   |               |
| 4  | Einwendungen gegen die Niederschrift der 25. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 26.11.2012  |               |
| 5  | Anfragen der Abgeordneten   |               |
| 6  | Antrag der CDU-Kreistagsfraktion TF zu Internetübertragungen der Sitzungen des Kreistages Teltow-Fläming und seiner Ausschüsse              | 4-1453/13-KT  |
| 7  | Jahresabschluss 2011 - Rettungsdienst Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming   | 4-1376/12-III |
| 8  | Normenkontrollverfahren und einstweilige Anordnung gegen die 6. Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung | 4-1378/12-III |
| 9  | Prüfungsbericht des Kommunalen Prüfungsamtes (KPA) über die überörtliche Prüfung des Rettungswesens im Landkreis Teltow-Fläming             | 4-1432/13-III |
| 10 | Mitteilungen der Verwaltung   |               |

*Nicht öffentlicher Teil*

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 11 | Anfragen der Abgeordneten                                       |              |
| 12 | Grundstücksverkauf in der Gemarkung Schönhagen                  | 4-1397/12-IV |
| 13 | Grundstücksangelegenheit - Erbbaupacht im Museumsdorf Glashütte | 4-1404/12-IV |
| 14 | Grundstücksangelegenheit - Rückabwicklung Kaufvertrag           | 4-1408/12-IV |

**15** Mäharbeiten an Kreisstraßen - Frühjahrs-, Zwischen- und Herbstmahd in vier Losen

4-1464/13-IV

Luckenwalde, 4. März 2013

Wehlan  
stellv. Vorsitzende  
des Kreisausschusses

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 4. März 2013

In Vertretung

Gurske  
Erste Beigeordnete

**Beschlüsse der 30. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
des Landkreises Teltow-Fläming vom 13. Februar 2013****Vorlagennummer: 4-1339/12-V/1**

Das Controllingverfahren im Rahmen des § 75 SGB VIII beim Jaguar - Verein zur Förderung von Arbeit für lernbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene in Jüterbog e. V. wird beendet.

**Vorlagennummer: 4-1435/13-V**

Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen des Landkreises Teltow-Fläming

**Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und  
Ferienmaßnahmen des Landkreises Teltow-Fläming****1. Zweck und Ziel der Förderung**

Der Landkreis Teltow-Fläming will Kindern und Jugendlichen aus Familien in belastenden Lebenssituationen eine Auszeit ermöglichen.

Ziel der Übernahme des Teilnahmebeitrages für Freizeit- und Ferienmaßnahmen ist die Erholung und Entspannung der jungen Menschen, die oft auch aus finanziellen Gründen keinen Urlaub machen können.

Kinder und Jugendliche sollen in Gruppenreisen zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen, zur Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt und zum aktiven Engagement in der Gesellschaft angeregt werden.

Somit will der Landkreis Teltow-Fläming die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben fördern, den sozialen Zusammenhalt unterstützen und der sozialen Ausgrenzung entgegenzutreten.

**2. Rechtsgrundlagen**

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt für Freizeit- und Ferienmaßnahmen als Angebote der Jugendarbeit nach § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII eine Übernahme von Teilnahmebeiträgen. Diese Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Förderung für eine Freizeit- und Ferienmaßnahme ist in dem Umfang ausgeschlossen, für den ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II oder § 34 SGB XII sowie § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Der Landkreis Teltow-Fläming entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**3. Gegenstand der Förderung**

Es werden Teilnahmebeiträge von mehrtägigen Gruppenfahrten für Freizeit- und Ferienmaßnahmen mit einer Mindestdauer von 3 Tagen anteilig gefördert, wenn bei den Eltern bzw. anderen Sorgeberechtigten der Teilnehmer/innen ein geringes Familieneinkommen vorliegt.

Die Übernahme von Teilnahmebeiträgen erfolgt für eine Maßnahme, wenn:

- eine Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII vorliegt bzw.
- eine Selbstverpflichtung vom Anbieter vorliegt, die bescheinigt, dass keine Personen hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich beschäftigt werden, die wegen einer Straftat gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind.

Nicht gefördert werden:

- a) Privatreisen,
- b) Sprachreisen,
- c) Fahrten im Rahmen von Sportwettkämpfen oder Trainingslagern,
- d) Fahrten im Rahmen von schulischen Maßnahmen (Klassenfahrten),
- e) Fahrten im Rahmen von Maßnahmen, die nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden und
- f) Fahrten im Rahmen der Kindertagesbetreuung und der Hilfen zur Erziehung.

**4. Anspruchsvoraussetzung**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe gemäß § 11 SGB VIII kann der Teilnahmebeitrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn

- die Belastung den sorgeberechtigten Eltern bzw. den anderen sorgeberechtigten Personen nicht zuzumuten ist und
- die Förderung der Entwicklung des jungen Menschen dient.

Antragsberechtigt sind sorgeberechtigte Eltern bzw. andere sorgeberechtigte Personen, in deren Haushalt die Teilnehmer/innen wohnen und deren gewöhnlicher Aufenthalt im Landkreis Teltow-Fläming liegt.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich grundsätzlich an Kinder und Jugendliche wenden und für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich sein.

Hat der Empfänger die Verwendung einer bereits gewährten Förderung nicht nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

Förderfähig sind Teilnahmebeiträge von Kindern und Jugendlichen im Alter ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Übernahme des Teilnahmebeitrages über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Beendigung der Schulzeit möglich.

**5. Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung der Teilnahme an einer Ferienmaßnahme wird in Form einer Anteilfinanzierung je Teilnehmer/in nur einmal jährlich gewährt.

Gefördert werden bis zu 90 % des Teilnahmebeitrages, maximal 155,00 €.

Sofern ein Anspruch auf Bildung und Teilhabe besteht, wird der Zuschuss nur in Höhe der Differenz zu dem Förderbetrag nach dieser Richtlinie gewährt. Das heißt, Leistungen nach Bildung und Teilhabe werden auf den zu gewährenden Förderbetrag angerechnet.

**6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming schriftlich einzureichen.

Für die Antragstellung sind die beim Jugendamt erhältlichen Antragsformulare zu verwenden (Anlage 1 und 2).

Bei Antragstellern, die Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe (ohne zusätzliches bzw. zu berücksichtigendes Einkommen) und Empfänger von Wohngeld sind, ist lediglich ein Nachweis über den Bezug der entsprechenden Leistung zu erbringen.

Bei anderen Antragstellern erfolgt eine Prüfung der Einkommensverhältnisse. Dazu sind zusätzlich zum Antrag Angaben über Einkünfte und Ausgaben (Anlage 3) zu machen.

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Dem Bewilligungsbescheid wird die „Teilnahmebestätigung“ (Anlage 4) und ggf. die Rechtsverbindliche Erklärung“ (Anlage 5) beigefügt.

**7. Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt entsprechend der Festlegung im bestandskräftig gewordenen Bewilligungsbescheid. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann vorher herbeigeführt und somit die Auszahlung beschleunigt werden, wenn der Antragsteller auf der beigefügten „Rechtsverbindlichen Erklärung“ (Anlage 5) auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

**8. Verwendungsnachweisverfahren**

Der Antragsteller hat den Förderbetrag nur für die bewilligte Maßnahme einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Der Empfänger der Förderung hat die zweckentsprechende Verwendung des Förderbetrages ordnungsgemäß innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch Einreichen der ausgefüllten „Teilnahmebestätigung“ (Anlage 4).

## **9. Nebenbestimmungen**

Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Schon ausgezahlte Förderbeträge sind zurückzuzahlen.

Die Bewilligung kann nach den geltenden Vorschriften des Sozialverwaltungsverfahrens (§§ 44 bis 55 SGB X) mit Wirkung für die Vergangenheit und der Zukunft ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden.

Dies gilt insbesondere, wenn

- ⇒ die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten,
- ⇒ die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen,
- ⇒ unrichtige und unvollständige Angaben gemacht,
- ⇒ Bestimmungen der Förderrichtlinien nicht beachtet,
- ⇒ die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt oder
- ⇒ Fördermittel zu viel empfangen

wurde/n. Eine bereits erhaltene Förderung ist zu erstatten.

## **10. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## **Vorlagennummer: 4-1436/13-V**

Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming

### **Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming**

#### **1. Präambel**

Das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu garantieren, dass in seinem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich alle im § 2 SGB VIII genannten Leistungen und anderen Aufgaben erfüllt werden.

Dabei ist mit „anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt ... im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten“ (§ 81 SGB VIII).

Mit dem Verfahren zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden Gemeinnützigkeit, Kontinuität der Arbeit und die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers geprüft.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gewährt diesem nach dem SGB VIII:

- Vorschlagsrechte für die Besetzung der Jugendhilfeausschüsse nach § 71 Absatz 1 und 4 SGB VIII,
- Recht auf die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII,
- Recht auf die Beteiligung an der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII,
- Möglichkeit auf Förderung der freien Jugendhilfe gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII. Dabei setzt eine auf Dauer angelegte Förderung „in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus“ (§ 74 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII).
- Möglichkeit auf Erfüllung von Aufgaben durch Übertragung gemäß SGB VIII, wie
  - § 42 „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“
  - § 43 „Erlaubnis zur Kindertagespflege“
  - § 50 „Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten“
  - § 51 „Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind“
  - § 52 „Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“
  - § 52a „Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“
  - § 53, Absatz 2 bis 4 „Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern“

Die Übernahme von Leistungen und anderen - als den in § 76 SGB VIII genannten - Aufgaben der Jugendhilfe durch natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen ist nicht an die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gebunden.

Mit der Richtlinie, die die wesentlichen Grundsätze für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe formuliert, wird den antragstellenden Trägern Verfahrenssicherheit ermöglicht.

## **2. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz im Landkreis Teltow-Fläming haben und vorwiegend hier tätig sind. Ist ein Träger vorwiegend im Zuständigkeitsbereich mehrerer Landkreise oder auf Landesebene tätig, ist der überörtliche Träger der Jugendhilfe für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zuständig.

## **3. Grundlagen**

Grundlagen bilden § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-KJHG) und den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994, soweit sie die Anerkennung durch das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming betreffen.

## **4. Träger der freien Jugendhilfe**

Träger der freien Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinie sind alle juristischen Personen und Personenvereinigungen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder sonst als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.



**4.1. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe kraft Gesetzes**

Die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind kraft Gesetzes anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Dies gilt nicht für die ihnen angehörenden Jugendverbände und Jugendgruppen.

Darüber hinaus gelten als kraft Gesetzes anerkannt die Untergliederungen der in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusammen geschlossenen Verbände und die den Verbänden angehörenden Träger der freien Jugendhilfe sowie landesweit tätige Jugendverbände und ihre Untergliederungen, wenn die Voraussetzungen bereits am 01.03.1991 vorgelegen haben (§ 16 AG-KJHG).

**4.2. Jugendverbände und Jugendgruppen**

Jugendverbände und Jugendgruppen der unter 4.1. genannten Träger der freien Jugendhilfe können als selbstständige Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts, einem Wohlfahrtsverband oder einem sonstigen Träger der freien Jugendhilfe angehören.

Die Tätigkeit des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe muss eigenverantwortlich (§ 12 Absatz 1 SGB VIII) und selbstorganisiert (§ 12 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) sein. Ist der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in eine Erwachsenenorganisation integriert, muss die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein (§ 12 Absatz 1 SGB VIII). Diese ist insbesondere gegeben durch:

- die Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eine eigene Jugendordnung oder Jugendsatzung,
- selbstgewählte Organe,
- eine demokratische Willensbildung und einen demokratischen Organisationsaufbau,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

**4.3. Landesverbände, Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften**

Bei Trägern der freien Jugendhilfe mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung auch auf die Untergliederungen.

Träger der freien Jugendhilfe mit rechtlich selbstständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen können beantragen die Anerkennung auch auf diese zu erstrecken, wenn sie mit ihm durch gleichgerichtete Satzung und Tätigkeit verbunden sind. Die in Punkt 5 genannten Voraussetzungen müssen von den Mitgliedsorganisationen bzw. Untergliederungen erfüllt werden.

**5. Voraussetzungen****5.1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII)**

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss sowohl nach der Satzung als auch nach der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Nicht anerkannt werden Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, wie:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene als auch an Jugendliche richten,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z. B. Familienförderung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Informationen anbieten,
- Schülergruppen und Schülerverbände, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule konzentriert,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen.

## **5.2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII)**

Der Träger muss gemeinnützige Ziele verfolgen. Erkennt die zuständige Steuerbehörde tatsächliche Gemeinnützigkeit an, ist der entsprechende Nachweis vorzulegen. Es ist dann davon auszugehen, dass diese Notwendigkeit erfüllt ist.

## **5.3. Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (§ 75 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII)**

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leistet. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es darauf an, die Leistungen des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten.

Eine solche Beurteilung ist möglich, wenn der Träger kontinuierlich auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Trägers werden folgende Kriterien herangezogen:

- Vorliegen einer Satzung,
- Struktur des Trägers und
- Vorliegen eines Konzeptes.

Als weitere Kriterien können hinzugezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen des Trägers,
- Zahl der Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **5.4. Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII)**

Es wird von einem Träger der freien Jugendhilfe die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt.

Dazu gehört die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrages die jungen Menschen zu befähigen,

- ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln,
- ihre Persönlichkeit zu entfalten und
- die Würde des Menschen zu achten.

**6. Anerkennungsverfahren****6.1. Antragstellung**

Der Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist schriftlich und formlos beim Jugendamt einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

- vollständiger, satzungsmäßiger Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Internet,
- Name, Alter und Anschrift der Vorstandsmitglieder und
- ausführliche Darstellung von Ziel und Aufgaben.

Als Anlage sind beizufügen:

- Begründung des Antrages,
- Nachweis des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit,
- Auszug aus dem Vereinsregister,
- Satzung,
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung (mit Pressemitteilungen und Darstellungen von Aktivitäten),
- detaillierte Angaben zur Fachlichkeit und
- Angaben zu den Beschäftigten im Verein und zu den unmittelbar im Jugendhilfebereich beschäftigten Fachkräften.

**6.2. Entscheidung**

Freie Träger der Jugendhilfe können anerkannt werden, wenn die unter Punkt 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anerkennung erfolgt grundsätzlich unbefristet.

Nach § 16 Absatz 4 AG-KJHG kann die Anerkennung „widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.“

Der Träger der freien Jugendhilfe hat dem Jugendamt Einblick in seine Arbeit zu gewähren und die für die Beurteilung seiner Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Jugendamt bereitet einen Beschlussvorschlag unter Verwendung des Prüfbogens (Anlage) vor. Dem Antragsteller wird vor der endgültigen Entscheidung die Möglichkeit der Anhörung gegeben.

Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss durch Beschluss. Nach Beschlussfassung wird dem Träger ein Bescheid erteilt.

Die erneute Sachprüfung und Entscheidung hinsichtlich eines bereits durch Ablehnungsbescheid entschiedenen Sachverhalts ist unter Hinweis auf den Ablehnungsbescheid zu verweigern, wenn der Antrag auf Anerkennung ohne Angabe neuer Sachgründe erneut gestellt wird.

**7. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2007 Beschluss Nr. 3-1121/07-II außer Kraft.

Luckenwalde, den 4. März 2013

In Vertretung

Gurske  
Erste Beigeordnete